



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

19. August 2014
Seite 1 von 2

Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e.V.
z.H. Herrn Vorsitzenden Reiner Lindemann
Martin-Luther-Straße 11

59065 Hamm

Aktenzeichen
B 3100 – 13.1.1. – IV A 4
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 4972-2438
beihilfe@fm.nrw.de

Änderung der Beihilfenverordnung NRW (BVO) Ihr Schreiben vom 7. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Lindemann,

zu der von Ihnen aufgezeigten Problematik will ich gerne Stellung nehmen.

Stationäre Behandlungen führen in aller Regel zu relativ hohen Rechnungsbeträgen, die häufig von den Beihilfeberechtigten nicht aus eigenen Ersparnissen beglichen werden können. Für Beihilfeberechtigte, die aufgrund ihrer Erkrankung oder ihres Alters nicht mehr in der Lage sind, selbstständig zeitnah einen Beihilfeantrag zu stellen, und keine Unterstützung durch Angehörige erfahren, kann die Einhaltung des vom Leistungserbringer gesetzten Zahlungsziels (zumeist vier Wochen) im Einzelfall problematisch werden.

Bei stationären Behandlungen nutzen Krankenhäuser daher in der Regel die Möglichkeit, Abschlagszahlungen vom Patienten einzufordern. Nach § 13 Absatz 7 BVO können auf diese Abschlagszahlungen Beihilfen gezahlt werden. Auf Antrag des Beihilfeberechtigten können die Zahlungen auch unmittelbar an das Krankenhaus erfolgen. Der Antrag auf Abschlagszahlung wird hierbei grundsätzlich durch das Krankenhaus selbst erstellt und an die Beihilfestelle gesandt; der Patient muss den Vordruck nur im Krankenhaus unterschreiben. Damit können die Krankenhäuser zeitnah ihre Forderungen zumindest zum größten Teil realisieren. Auf die Unterschrift des Beihilfeberechtigten bzw. eines ggf. von ihm benannten Bevollmächtigten kann nicht verzichtet werden, da nur zu diesem eine Rechtsbeziehung seitens des Dienstherrn besteht.

Gleiches gilt auch bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen. Hierbei wird die Bewilligung der Reha-Maßnahme als Fortsetzung der stationären Krankenhausbehandlung grundsätzlich durch den Sozialdienst des behandelnden Krankenhauses eingeleitet. Bezüglich der Zahlung eines Abschlages an die Reha-Einrichtung gilt das für Krankenhäuser beschriebene Verfahren entsprechend.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

Bei stationären Aufenthalten in Pflegeheimen ist bereits vor vielen Jahren ein monatliches Abschlagsverfahren (für jeweils bis zu sechs Monate) zugelassen worden, das sich bewährt hat; Beihilfeberechtigte haben seither keinen nennenswerten Aufwand mehr mit der Abwicklung ihrer Pflegebeihilfen.

Bislang ist in NRW die Abtretung von Beihilfeansprüchen nicht zugelassen worden. Diese Ansprüche resultieren aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten und sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wegen ihrer höchstpersönlichen Natur grundsätzlich weder pfändbar noch abtretbar. Der BGH hat indes mit Urteil vom 05.11.2004 (IXa ZB 17/04) unter Bezugnahme auf § 850a Nr. 5 ZPO die Pfändbarkeit von Beihilfeansprüchen für den Fall anerkannt, in dem der Gläubiger wegen einer Forderung pfändet, die als Aufwand des Beamten dem konkreten Beihilfeanspruch zugrunde liegt (Anlassforderung). In diesen Fällen hält der BGH auch eine Abtretung des Beihilfeanspruchs an den Anlassgläubiger für wirksam; insofern bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, Abtretungen in der BVO zuzulassen.

Die Ermöglichung von Abtretungen würde jedoch zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand für die Beihilfestellen führen. Insbesondere die Berücksichtigung von Kostendämpfungspauschalen und Eigenbehalten bei stationären Krankenhausbehandlungen, die erst nach der Entlassung aus dem Krankenhaus abschließend ermittelt werden können, führen zu einer Minderung der Beihilfezahlung, die - anders als bei der tarifgemäßen Erstattung der Privaten Krankenversicherung - Teile des Rechnungsbetrages bei den Leistungserbringern offen lassen würde. Hierfür bliebe der Beihilfeberechtigte weiterhin selbst zur Zahlung verpflichtet. Auch Nachberechnungen bzw. eventuelle Rückforderungen (insbesondere in Sterbefällen bei stationären Heimunterbringungen) wären mit hohem Arbeitsaufwand für die Beihilfestellen verbunden.

Im Hinblick auf die geschilderte Möglichkeit der Abschlagszahlungen und die diesbezüglich nach Rücksprache mit dem LBV nur sehr selten auftretenden Beschwerden von Beihilfeberechtigten kann ich Ihrem Vorschlag im Hinblick auf den deutlich höheren Verwaltungsaufwand nicht näher treten.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Norbert Walter-Borjans